

RS UVS Steiermark 1995/08/01 30.6-12/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.08.1995

Rechtssatz

Beim Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge nach § 52 a Z 7 a StVO bedeutet eine Gewichtsangabe, daß das Verbot nur dann gilt, wenn das höchstzulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder jenes eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet. Somit bezieht sich die Gewichtsangabe nicht auf einen gesamten Kraftwagenzug. In diesem Sinne ist die (nähere) Bezeichnung des Fahrzeuges als Lastkraftfahrzeug wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung des § 52 a Z 7 a StVO nach § 44 a Z 1 VStG (siehe auch UVS Steiermark 1.6.1995, 30.2-271/94-2).

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung Gewichtsangabe Fahrverbot höchstzulässiges Gesamtgewicht Lastkraftfahrzeug
Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at